

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?** *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

*Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.:*

- *Energieeffizienz,*
- *Saubere Energie,*

- Ermöglichende Technologien zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes,
- Wassereffizienz,
- Verfahren zur Reduzierung von Materialverschwendung,
- Vielfalt der Belegschaft,
- Gesundheit und Wohlergehen,
- Lohngerechtigkeit,
- Überwachung der Lieferkette sowie
- Engagement für die Gemeinschaft.

Die „Bewerbung“ von ökologischen und sozialen Merkmalen bildet zwei sich ergänzende Elemente des Umwelt-, Sozial- und Governance-Ansatzes (ESG) des Fonds: (i) die Integration von ESG-Analysen in das Fundamentalresearch und die Portfoliozusammenstellung und (ii) die Nutzung von Engagements bei Unternehmen und Stimmrechtsvertretungen, um Risiken zu managen und positive Veränderungen voranzutreiben.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Fonds beworben werden, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Der Anteil des Fonds, der in nachhaltigen Investitionen gehalten wird, wie sie nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen definiert sind, und der eine Ausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, „SDG“) und die Berücksichtigung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) beinhaltet,
- spezifische Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal adverse impact, „PAI“), insbesondere PAI Nr. 1 (Treibhausgasemissionen), PAI Nr. 2 (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck), PAI Nr. 3 (THG-Intensität), PAI Nr. 4 (Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind), PAI Nr. 7 (Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken), PAI Nr. 10 (Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze), PAI Nr. 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) und PAI Nr. 14 (Engagement in kontroversen Waffen),
- Proprietäre Methoden zur Bewertung des Fortschritts der ESG-Engagement-Sitzungen des Anlageverwalters;
- Anzahl der Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt wird und die Anträge zu Verfahren einer guten Unternehmensführung und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitspraktiken unterstützen;
- Portfolioengagement in erstklassigen Emittenten, definiert durch eigene ESG-Ratings; und
- Ausrichtung des Fonds auf das Netto-Null-Ziel anhand des Anteils der Unternehmen, die sich wissenschaftlich fundierte Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen gesetzt bzw. sich dazu verpflichtet haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die zu einem der folgenden Bereiche beitragen:

- durch ihre Produkte und Dienstleistungen zu einem oder mehreren der ökologischen oder sozialen Ziele der SDGs und den ihnen zugrunde liegenden Zielvorgaben und Indikatoren, wobei ihr Beitrag durch die Bewertung des Anlageverwalters ermittelt wird, oder
- Zielsetzung für die THG-Intensität und die Emissionsreduzierung in allen Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens, die durch ein von Dritten verifiziertes Dekarbonisierungsziel im Einklang mit dem Pariser Abkommen festgelegt wird. Die Emittenten werden im Rahmen unseres Engagement-Prozesses hinsichtlich ihrer Fortschritte bei der Erreichung der Ziele überwacht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zusätzlich zu ihrem Beitrag zu einem der oben genannten ökologischen oder sozialen Ziele müssen die Unternehmen eine eigene Bewertung im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen und die DNSH-Kriterien (Do No Significant Harm) erfüllen, wie weiter unten beschrieben.

**Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus Bewertungen von Drittanbietern für schwerwiegende Risikokontroversen, einem auf globalen Normen basierenden Screening von Drittanbietern, einschließlich der Einhaltung des United Nations Global Compact (UNGC), sowie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI\*) und anderen wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die in das Fundamentalresearch und den eigenen ESG-Ratingprozess des Anlageverwalters eingebettet sind; dies umfasst auch eine Governance-Bewertung, um zu prüfen, ob die Investitionen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter seinen Engagement-Prozess, um Best-in-Class-Wertpapiere ausfindig zu machen.

\* Die berücksichtigten PAI hängen von der eigenen ESG-Wesentlichkeitsbewertung des Anlageverwalters nach Teilssektor ab, die während seines ESG-Ratingprozesses angewendet wird, oder von der Verfügbarkeit von Daten.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

PAI, die für das bewertete Unternehmen wesentlich sind, werden im Rahmen des Anlageprozesses des Anlageverwalters berücksichtigt, wie weiter unten beschrieben. Die Art und Weise, in der PAI berücksichtigt werden, wird im Folgenden näher erläutert.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageverwalter unterstützt die Prinzipien des UNGC. Daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die gegen die zehn Prinzipien in den einzelnen vier Bereichen (Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung) des UNGC verstoßen.

Der Anlageverwalter unterstützt zudem die Leitsätze der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen als umfassenden Standard für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln. Bei in Europa ansässigen Fonds überwacht das Compliance-Team monatlich die Einhaltung des UNGC und der OECD-Leitsätze. Wird ein Verstoß festgestellt, muss der Fonds nach einer Untersuchung durch den Anlageverwalter die Position verkaufen.

Der Anlageverwalter nutzt einen externen Datenanbieter, um die Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze zu überwachen. Das MSCI-ESG-Screeningprodukt „Controversies and Global Norms“ ist derzeit der bevorzugte Anbieter, aber in Fällen, in denen es Diskrepanzen oder Unstimmigkeiten bei der Einschätzung des Anbieters zu einer bestimmten Kontroverse gibt, macht der Anlageverwalter zusammen mit dem Compliance-Team und den Mitgliedern des ESG-Strategieteam das Unternehmen auf dieses Thema aufmerksam. Wenn wir zu dem Schluss kommen, dass das Unternehmen die notwendigen Schritte unternommen hat, um die Kontroverse zu lösen, oder das Problem effektiv behoben hat, muss der Portfoliomanager eine detaillierte Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, weshalb das Unternehmen weiterhin gehalten werden kann.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Nein

*sämtliche PAI, die für das bewertete Unternehmen von Bedeutung sind, werden im Rahmen des ESG-Ratings des Anlageverwalters berücksichtigt, das als Teil des Wertpapierauswahlprozesses angewendet wird, insbesondere: **PAI Nr. 1 (Treibhausgasemissionen), PAI Nr. 2 (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck), PAI Nr. 3 (THG-Intensität)***

- Der Anlageverwalter bewertet die spezifischen klimabezogenen Risiken und Chancen einzelner Unternehmen im Rahmen seines Aktienauswahlprozesses, der diese Aspekte neben anderen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten mit einbezieht;*
- während der Anlageverwalter jeden Sektor anhand einer Reihe spezifischer Kriterien bewertet, die für seine Geschäftstätigkeit relevant sind, umfasst die Bewertung im Allgemeinen eine sorgfältige Berücksichtigung klimabezogener Faktoren wie: das regulatorische/politische Umfeld, die geografische Lage der Vermögenswerte und Geschäfte, die Fähigkeit, Kosten an die Kunden weiterzugeben, technologische Alternativen und Fortschritte, sich ändernde Kundenpräferenzen, Rohstoffpreise, künftige Investitionsausgaben und F&E-Pläne, die langfristige Geschäftsstrategie, die allgemeine Qualität des Managementteams und andere Faktoren.*
- Der Anlageverwalter verwendet MSCI Carbon Portfolio Analytics, um das Engagement in Unternehmen mit fossilen Brennstoffreserven zu bewerten. Der Anlageverwalter führt eine Analyse der Kohlenstoffintensität der Investitionen des Unternehmens insgesamt durch, um die Kohlenstoffintensität des Gesamtvermögens des Unternehmens im Vergleich zu den globalen Aktienmärkten zu erfassen. Der Anlageverwalter kann auch Analysen zur Kohlenstoffintensität auf Portfolioebene durchführen.*

### **PAI Nr. 4 (Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind)**

- Der Fonds wird nicht in ein Unternehmen investieren, dessen Hauptgeschäft mit der Gewinnung von fossilen Brennstoffen verbunden ist.*

### **PAI Nr. 7 (Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken)**

- Obwohl der Fonds derzeit keine offiziellen Schwellenwerte für Ausschlüsse im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt hat, wird dieser Aspekt bei der allgemeinen Umwelt- und Klimafolgenabschätzung für Investitionen und potenzielle Investitionen des Fonds berücksichtigt. Der Fonds erwartet, dass alle Unternehmen, in die er investiert, ein positives Profil in Bezug auf die biologische Vielfalt aufweisen, und Verstöße können zum Ausschluss von der Investition führen.*



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

#### **PAI Nr. 10 (Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze)**

- Bitte lesen Sie zu diesem Thema den Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“.

#### **PAI Nr. 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen)**

- Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter für die Überwachung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen. Darüber hinaus sieht die Stimmrechtspolitik des Anlageverwalters vor, gegen die Mitglieder und den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu stimmen, wenn das Unternehmen nicht mindestens ein weibliches Mitglied im Verwaltungsrat hat. Der Anlageverwalter betrachtet Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion auch als Bestandteil seiner ESG-Analyse und -Bewertung sowie als unternehmensweites Thema für das Unternehmensengagement.

#### **PAI Nr. 14 (Engagement in kontroversen Waffen)**

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die einen Teil ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen erzielen (d. h. Tretminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, weißer Phosphor).

### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen. Der Fonds investiert jederzeit mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in US-Aktienwerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die die finanziellen Kriterien des Anlageverwalters und seine Kriterien für Nachhaltigkeit und ESG-Politik erfüllen („Sustainability Leader“). Der Anlageverwalter wendet seine ESG Sustainability Leader-Kriterien (wie unten beschrieben) auf 100 % des Fondsportfolios an.

Der Fonds ermittelt anhand eines etablierten, eigenen Research- und Engagement-Prozesses, ob ein Unternehmen ein Sustainability Leader ist. Dieser eigene Prozess umfasst die Erstellung eines ESG-Ratingsystems, das auf der langjährigen Erfahrung des Anlageverwalters bei der Verwaltung von ESG-Anlagestrategien und der Ermittlung von Best Practices im Bereich ESG basiert. Die führende Rolle im Bereich der Nachhaltigkeit kann sowohl quantitativ als auch qualitativ bewertet werden, und zwar durch das ESG-Ratingsystem des Anlageverwalters und seinen direkten Research- und Engagement-Prozess. Das ESG-Ratingsystem besteht aus vier Bewertungsstufen: AAA, AA, A und B. Diese Bewertungen werden den Unternehmen auf der Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und ihrer Leistung bei wichtigen ESG-Themen wie Gesundheit und Sicherheit, Geschlechtervielfalt, Klimarisiko, Corporate-Governance-Risiko und Datensicherheit auf absoluter Basis und im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zugewiesen. Der Anlageverwalter betrachtet AAA und AA als „Best-in-Class“. Die ESG-Ratings werden von den Research-Analysten des Anlageverwalters im Rahmen ihrer Unternehmensanalyse vergeben. Der Anlageverwalter kann: (1) sich mit dem Management und externen Stakeholdern eines vom Fonds gehaltenen Emittenten treffen und diese einbeziehen, um Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten zu erörtern; und (2) die Fortschritte der ESG-Führung des Emittenten in Bezug auf ESG-Themen wie die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die verstärkte Verwendung von saubereren Rohstoffen aus natürlichen Quellen, die Vergütung von Führungskräften, die Unabhängigkeit und Diversität des Verwaltungsrats, eine verbesserte Unternehmensberichterstattung über Nachhaltigkeitspraktiken und höhere Arbeitsschutzziele verfolgen.

Die Beurteilung des ESG-Ratings und der Führungsrolle eines Unternehmens im Bereich der Nachhaltigkeit durch den Anlageverwalter wird mit einer gründlichen Bewertung der Investitionstauglichkeit dieses Unternehmens auf der Grundlage finanzieller Kriterien kombiniert. Der Fonds ist bestrebt, langfristig in Unternehmen zu investieren, die er für qualitativ hochwertig hält und die über nachhaltige Wettbewerbsvorteile verfügen, welche sich in hohen Kapitalrenditen, starken Bilanzen und kompetenten Managementteams zeigen, die das Kapital effizient einsetzen. Der Fonds setzt quantitative und fundamentale Analysen ein, um Anlagekandidaten mit diesen Eigenschaften ausfindig zu machen, und bewertet die Branchendynamik (basierend auf ESG-Faktoren, Wettbewerbsfähigkeit, Branchenkonzentration und den zyklischen und langfristigen Aussichten für die Branche), die Stärke des Geschäftsmodells eines Unternehmens sowie die Kompetenz des Managements.

Aus Sicht des Anlageverwalters ist ein Sustainability Leader ein Unternehmen, das: (1) Produkte und Dienstleistungen anbietet, die sich positiv auf die Gesellschaft auswirken (wie unten beschrieben), und (2) über gut definierte Strategien verfügt, die das Unternehmen zu einer attraktiven langfristigen Investition für den Fonds machen. Der Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die im Vergleich zu ihren

Branchenkollegen nicht nur den Menschen und dem Planeten weniger Schaden zufügen, sondern in vielen Fällen auch Lösungen für den Ausgleich der negativen Auswirkungen der Handlungen weniger verantwortungsbewusster Unternehmen und Branchen anbieten. Darüber hinaus beabsichtigt der Fonds, mit dem Management von Sustainability Leadern in Kontakt zu treten und sie zu motivieren, sich in bestimmten, vom Anlageverwalter identifizierten ESG-Bereichen zu verbessern, sofern dies als notwendig erachtet wird. Der Fonds kann auch potenzielle Investitionen in Unternehmen ermitteln, die sich noch nicht als Sustainability Leader erwiesen haben, aber attraktive, frühzeitige Sustainability-Leadership-Qualitäten aufweisen, die ein „A“-Rating gemäß dem ESG-Ratingsystem des Anlageverwalters rechtfertigen. Der Fonds wird die Anwendung des ESG-Ratingsystems nach eigenem Ermessen vornehmen.

Der Fonds wird ein Wertpapier verkaufen, wenn der Emittent seine ESG- und/oder finanziellen Kriterien nicht mehr erfüllt, vorausgesetzt, der Verkauf geschieht im besten Interesse der AnteilhaberInnen. Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, Wertpapiere zu ersetzen, wenn das Risiko-/Ertragsprofil eines Unternehmens aufgrund von Kurssteigerungen nicht mehr günstig ist oder wenn sich die finanziellen Kriterien eines Unternehmens im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen erheblich verschlechtert haben. Wertpapiere können auch verkauft werden, um eine Investition in ein Unternehmen zu ermöglichen, das der Anlageverwalter für eine attraktivere Alternative hält.

Der Fonds wird seine Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel anhand (i) des Anteils der Unternehmen, die sich wissenschaftlich fundierte Ziele gesetzt und sich dazu verpflichtet haben, und (ii) der Unternehmen, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen als Anbieter von Klimalösungen gelten, verfolgen, und (iii) sich eingehend mit den Unternehmen befassen, die sich keine solchen Ziele gesetzt haben oder keine Anbieter von Klimalösungen sind.

Darüber hinaus befolgt der Fonds die Ausschlüsse für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte, um die ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen einzuhalten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds besitzt keine Anteile von:

- Herstellern fossiler Brennstoffe,
- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. Tretrminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, weißer Phosphor),
- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- Unternehmen, die mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von erdölbasierten Kraftstoffen erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, der Förderung, der Produktion und/oder dem Vertrieb von gasförmigen Kraftstoffen erzielen,
- mehr als 50 % ihrer Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub>e/kWh erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen mit konventionellen Waffen erzielen sowie
- Unternehmen, die 15 % ihrer Einnahmen aus der Kernkraftenerzeugung erzielen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an den folgenden Produkten und Dienstleistungen beteiligt sind: (i) kommerzielle Glücksspiele und (ii) Pornografie. Bis zu 5 % des Umsatzes eines Unternehmens, in das investiert wird, darf jedoch auf Tätigkeiten entfallen, die den vorstehenden Punkten (i) und (ii) zuzuordnen sind.

Der Fonds wird nicht in Unternehmen mit einem B-Rating gemäß dem eigenen ESG-Ratingsystem des Anlageverwalters investieren.

Der Anlageverwalter wendet den oben beschriebenen ESG-Prozess auf mindestens 90 % des Fondsportfolios an.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, im Portfolio ein ESG-Rating zu wahren, das höher ist als das des Anlageuniversums des Fonds.

Der Anlageverwalter unterstützt zudem die Leitsätze der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen als umfassenden Standard für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln. Bei in Europa ansässigen Fonds überwacht das Compliance-Team monatlich die Einhaltung des UNGC und der OECD-Leitsätze. Wird ein Verstoß festgestellt, muss der Fonds nach einer Untersuchung durch den Anlageverwalter die Position verkaufen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze in den vier vom UNGC abgedeckten Bereichen (Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung) verstoßen. Der Fonds wird einen Anteil nachhaltiger Investitionen oberhalb des festgelegten Minimums (50 %) halten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Portfolioaufbauprozess des Anlageverwalters schränkt die Unternehmen im investierbaren Universum des Fonds um mindestens 25 % ein, um nur die Unternehmen aufzunehmen, die im Bereich Nachhaltigkeit eine Führungsrolle einnehmen oder sich in diese Richtung entwickeln.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bezieht die Bewertung von Governance-Praktiken in sein eigenes ESG-Rating-System ein. Zu den bewerteten Governance-Faktoren gehören die Unabhängigkeit des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Diversität des Vorstands, die Kapitalallokation usw. Wenn der Anlageverwalter sein eigenes ESG-Ratingsystem verwendet, betrachtet er Unternehmen als Unternehmen mit guter Governance, wenn es bei allen oben beschriebenen relevanten Governance-Faktoren über einem bestimmten Schwellenwert liegt.

Der Fonds richtet sich zudem nach seinen Richtlinien und Verfahren für die Stimmrechtsvertretung, die auch Richtlinien für die Stimmrechtsvertretung bei traditionellen Anträgen im Bereich Governance, Umwelt und Soziales umfassen. Darüber hinaus stimmt der Anlageverwalter für Aktionärsanträge, die seiner Ansicht nach in der Praxis eine gute Unternehmensführung, stärkere Unternehmenstransparenz, Rechenschaftspflicht und ethische Praktiken fördern werden. Insbesondere stimmt der Anlageverwalter in der Regel für Anträge, die zusätzliche Informationen von Emittenten verlangen, vor allem wenn das Unternehmen die sozialen und ökologischen Bedenken der AnteilhaberInnen nicht hinreichend berücksichtigt hat.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird. Der verbleibende Teil (<10 %) des Portfolios ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

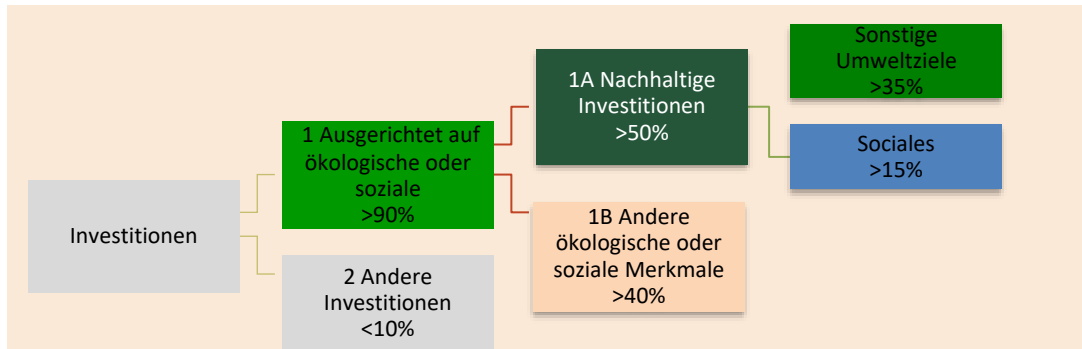
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bezogen auf das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein, nämlich dass mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investiert werden, mit dem Anteil der Investitionen, die auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

*Der Fonds kann zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in bestimmte Arten von Derivaten investieren, die jedoch nicht die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds aufweisen.*



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

*Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel.*

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>115</sup> investiert?**

Ja:

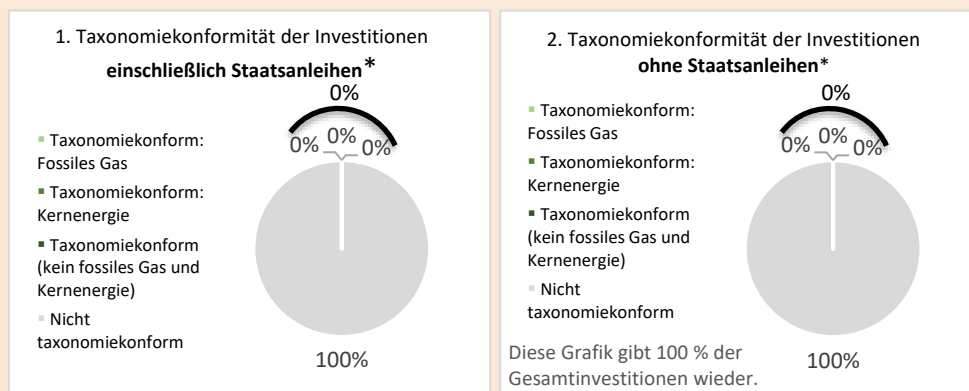
In fossiles Gas     In Kernenergie

Nein

<sup>115</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds investiert nicht bewusst in mit der EU-Taxonomie konforme Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

35 %



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

15 %



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann liquide Mittel, Derivate und Liquiditätsinstrumente umfassen, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

*Nein*

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

*Nicht zutreffend*

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

*Nicht zutreffend*

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

*Nicht zutreffend*

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

*Nicht zutreffend*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://www.franklintempleton.ie/91383>